



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 25. Oktober 2018

161. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 116. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018..... 213
- Nr. 117. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 522 CIC..... 214

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 118. Brief des Erzbischofs an die Gläubigen im Erzbistum Paderborn zur MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 214
- Nr. 119. Rahmenordnung für Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge in Krankenhäusern sowie Kur- und Rehakliniken in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn.... 215
- Nr. 120. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ 216
- Nr. 121. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Martens..... 216
- Nr. 122. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische

Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen..... 217

- Nr. 123. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Soest..... 219
- Nr. 124. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Steinheim-Marienmünster-Nieheim..... 220

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 125. Verordnung zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen von Pfarrgemeinderäten und anderen Gremien auf Ortsebene im Erzbistum Paderborn vom 4. April 2017 221
- Nr. 126. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2019..... 221
- Nr. 127. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn 224
- Nr. 128. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018..... 224
- Nr. 129. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge..... 224
- Nr. 130. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018..... 225

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 116. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Ju-

gend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird,

ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Advent e. V. bestimmt.

Nr. 117. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 522 CIC

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Beschluss vom 20.02.2018, rekognosziert durch die Kongregation für die Bischöfe am 27.08.2018

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 118. Brief des Erzbischofs an die Gläubigen im Erzbistum Paderborn zur MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Fulda, 26. September 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

vermutlich bewegt viele von Ihnen, was Sie im Zusammenhang mit der sog. „Missbrauchsstudie“ hören und lesen. Aus Fulda, wo uns Bischöfen bei unserer Vollversammlung diese Studie erstmals präsentiert wurde, wende ich mich heute an Sie, um mit Ihnen unter diesem Eindruck meine ersten Gedanken zu teilen.

Es ging uns Bischöfen bei der Beauftragung der Studie im Jahr 2014 darum, „Klarheit und Transparenz über diese dunkle Seite in unserer Kirche zu erhalten – um der Opfer willen, aber auch um selbst die Verfehlungen zu sehen und alles dafür tun zu können, dass sie sich nicht wiederholen“ (Bischof Stephan Ackermann).

Die Ergebnisse der Studie sind sowohl für die katholische Kirche in Deutschland wie für das Erzbistum Paderborn erschütternd. Natürlich weiß ich und habe es seit vielen Jahren auch oft genug schmerzhaft erlebt, dass sich die Kirche aus Menschen bildet und dass es deshalb auch Schuld und Sünde in ihr gibt. Aber dieses „Wissen“ reicht nicht, um mit den Ergebnissen der Studie umzugehen. Es macht mich fassungslos, in welchem Maß sich Männer der Kirche durch den Missbrauch Minderjähriger versündigt haben. Missbrauch ist ein abscheuliches Verbrechen, das aufs tiefste zu verurteilen ist. Das gilt erst recht, wenn es durch Priester und Diakone, die dadurch ihre Sendung pervertieren, geschieht.

Ich empfinde eine tiefe Scham darüber, dass in der Kirche von Paderborn diese Verbrechen stattgefunden haben. Das, was geschehen ist, bleibt ein abscheulicher und dunkler Teil unserer jüngeren ortskirchlichen Geschichte, und mir ist bewusst, dass unsere Kirche, dass wir Bischöfe dadurch sehr viel Vertrauen verspielt haben.

Es liegen nun Zahlen vor, die möglicherweise unterschiedlich gedeutet werden. Bei der Aufarbeitung der

Studie müssen vor den Zahlen die konkreten Menschen im Mittelpunkt stehen, um die es bei diesen Zahlen geht. Das sind Betroffene und Beschuldigte, Schuldige und Opfer, viele Gesichter und Lebensgeschichten mit oft lebenslang prägendem Leid und oftmals jahrzehntelangem Schweigen und Verschweigen. Ich kann die Opfer im Namen der Kirche von Paderborn nur um Verzeihung und Vergebung bitten. Dabei empfinde ich großes Bedauern, weil ihnen viel zu lange nicht, kaum oder nur unzureichend zugehört und geglaubt wurde. Und ich weiß, dass das zugefügte Leid sich nicht wieder gutmachen oder entschädigen lässt.

Nun geht es darum, alles dafür zu tun, dass die Verbrechen der Vergangenheit sich in Zukunft möglichst nicht wiederholen. Deshalb ist der Einsatz gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger eine bleibende Aufgabe. Eine Vertuschung von Straftaten und Verbrechen darf und wird es aus einer falschen Loyalität gegenüber der Institution Kirche und ihrem Ansehen nicht geben. Kirchliche Versäumnisse bei der Ahndung sexueller Vergehen sind schonungslos zu benennen. Als Erzbischof von Paderborn bleibt es meine Aufgabe, entsprechend den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz jedem Hinweis nachzugehen, im Verdachtsfall die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen und mit den staatlichen Behörden und mit der Kongregation für die Glaubenslehre eng zusammenzuarbeiten.

Ausdrücklich unterstütze ich ein nachhaltiges und kontinuierliches Engagement in der Aufdeckung und in der Prävention sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in unserem Erzbistum. Ich bin mir bewusst, dass dies einen hohen Einsatz vieler Haupt- und Ehrenamtlicher in unseren Gemeinden und Einrichtungen nötig macht, und bitte Sie alle um diesen Einsatz. Erwähnen möchte ich auch die Arbeit unserer unabhängigen Missbrauchsbeauftragten. Sie stehen Opfern zur Seite, beraten und unterstützen sie, auch bei der Suche nach Anerkennung ihres Leids durch die Kirche.

Liebe Schwestern und Brüder,

nach der Veröffentlichung der Studie will und kann die Kirche im Erzbistum Paderborn nicht zur Tagesordnung übergehen. Als Erzbischof sehe ich die Verantwortung,

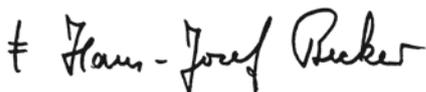
aus der Studie zu lernen. Die Empfehlungen der Forschergruppe müssen ernst genommen werden. Sie gehen dahin, tiefer nachzudenken über einige spezifisch kirchliche Themen, die möglicherweise den Missbrauch Minderjähriger begünstigt haben oder begünstigen können. Dazu gehören Fragen aus dem Bereich der kirchlichen Sexualmoral, der priesterlichen Lebensform und der Macht- und Entscheidungsstrukturen in unserer Kirche und sicher auch weitere Themen, die jetzt vielleicht noch gar nicht abzusehen sind.

Ich möchte heute auch ein Anliegen ansprechen, das in diesen schwierigen Tagen leicht vergessen werden kann: Die ganz überwiegende Mehrheit unserer Priester und Diakone leistet ihren Dienst treu und entschieden über Jahrzehnte. Auch sie brauchen jetzt die Unterstützung von Ihnen allen, denn unter dem Eindruck der schrecklichen Ergebnisse der Studie gibt es jetzt auch manche pauschalen und ungerechten Aussagen über Geistliche, die dieser großen Mehrheit in keiner Weise gerecht werden. Diese Geistlichen sind von den Ergebnissen genauso erschüttert wie Sie alle.

Das ganze Feld, das durch die Studie zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger im Raum der Kirche eröffnet wird, ist derzeit kaum zu überblicken. Das wichtigste Anliegen muss es sein, dass die schrecklichen Verbrechen der Vergangenheit sich in Zukunft nicht wiederholen. Mit Demut und Entschiedenheit möchte ich gemeinsam mit Ihnen den Weg in dieser schwierigen kirchlichen Stunde weitergehen. Ich bitte Sie um Ihr Gebet – für alle Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt, für die Erneuerung unserer Kirche und ebenso für alle, die gemeinsam mit Papst Franziskus diesen Weg verantworten.

Mit herzlichen Segenswünschen grüßt Sie

Ihr Erzbischof



Hans-Josef Becker

Dieser Brief wurde den Gemeinden bereits zur Bekanntmachung zugesandt.

Nr. 119. Rahmenordnung für Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge in Krankenhäusern sowie Kur- und Rehakliniken in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn

§ 1
Grundlagen

Mit dem ehrenamtlichen Dienst in der Mitarbeit in der Seelsorge in Krankenhäusern sowie Kur- und Rehakliniken in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn beauftragt der Erzbischof bei Bedarf Frauen und Männer, die sich durch persönliche Lebensführung und Ausbildung für diese Tätigkeit eignen. Sie nehmen ihre Aufgabe ausschließlich in Zuordnung zu einer hauptberuflichen Klinikseelsorge wahr.

§ 2

Ausbildung und Beauftragung

(1) Die Qualifizierung zum ehrenamtlichen Dienst in der Klinikseelsorge erfolgt durch eine vom Erzbischof verantwortete und getragene Ausbildung.

(2) Für die Auswahl geeigneter Personen gelten die vom Erzbischof festgelegten Bedingungen.

(3) Die Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst erfolgt zeitlich befristet durch den Erzbischof. Sie kann verlängert, zurückgegeben und jederzeit entzogen werden.

§ 3

Einbindung des Dienstes in die Einrichtung

(1) Die Ausübung des Dienstes geschieht in Absprache mit der zuständigen hauptamtlichen Klinikseelsorge und in deren Auftrag entsprechend den Eckpunkten für die hauptberufliche Klinikseelsorge im Erzbischof Paderborn. Der Einsatz der Ehrenamtlichen erfolgt anhand festgelegter Kriterien.

(2) Für die Vermittlung der Spendung der Sakramente ist die Einbindung des Dienstes in die seelsorgliche Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich.

(3) Die Gestaltung von liturgischen Feiern durch beauftragte Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge orientiert sich an den diözesanen und allgemeinen kirchenrechtlichen Vorgaben.

§ 4

Einbindung in den Pastoralen Raum

Die Ehrenamtlichen stehen über die hauptberufliche Klinikseelsorge in Verbindung mit dem Seelsorgeteam des Pastoralen Raumes. In der Einrichtung als Pastoralen Ort beteiligen sie sich mit ihrem Dienst an der Sorge der Kirche um die Kranken.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Zur näheren Ausführung dieser Rahmenordnung erlässt der Generalvikar Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Inkraftsetzung

Die vorstehende Rahmenordnung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 2018, dem 1. Adventssonntag, befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Paderborn, 6. 9. 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 3322/1/10-2018

Nr. 120. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“

Artikel 1

Die Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 13. Juni 2017 (KA 2017, Nr. 81.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2.024,00“ durch die Angabe „2.087,00“ und die Angabe „2.216,00“ durch die Angabe „2.286,00“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Einmalige Sonderzahlung 2018

1. Haushälterinnen, deren Arbeitsverhältnis am 1. April 2018 besteht, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 €.

2. Die Sonderzahlung wird nach den Regelungen des § 3 Absatz 1 und 3 dieser Ordnung bezuschusst.

3. Über den Zuschuss nach Absatz 2 hinaus wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.

4. Sofern der Beschäftigungsumfang der Haushälterin am 1. April weniger als 100 % beträgt, werden die Sonderzahlung nach Absatz 1 und der Zuschuss nach Absatz 3 anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Paderborn, den 18. 9. 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5.104/1359/6/9-2018

Grundbuch von Dortmund Blatt 40029

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde St. Laurentius in Dortmund-Marten.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Marten	2	1343	4219	Gebäude- und Freifläche, Lina-Schäfer-Straße 10, 14
Marten	2	1345	1	Gebäude- und Freifläche, Lina-Schäfer-Straße 10, 14

auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kir-

Nr. 121. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten bilden die bisherigen Außengrenzen der Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten und Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Dortmund eingetragenes Grundvermögen:

chenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten führt als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbü-

cher der bisherigen Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten weiter.

(2) Der Status der Pfarrvikariekirche St. Laurentius Dortmund-Marten bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.

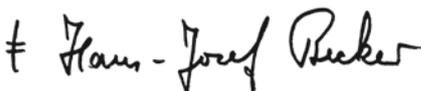
(2) Die Zusammensetzung des Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Westen bleibt von der Umordnung der Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten unberührt.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 4. September 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/1454#51911/901/64-2018

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 04.09.2018 verfügte Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten wird hiermit für den staatlichen Bereiche anerkannt.

Arnsberg, den 13.09.2018

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

Nr. 122. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Grundbuch von Rietberg Blatt 12436

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde Varenzell), Rietberg

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Kirchspiel Neuenkirchen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrvikariekirche Maria Immaculata in Varenzell wird in ihrer bisherigen Funktion als Pfarrvikariekirche und unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen.

Die bisherige Pfarrkirche St. Laurentius in Westerwiehe wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varenzell und St. Laurentius Westerwiehe geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varenzell und St. Laurentius Westerwiehe geht deren im Grundbuch von Rietberg eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Varenzell	22	110	5224	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 10, Mühlenheide

Varensell	23	6	1718	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 12, 14
Varensell	23	20	6342	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hauptstr. 39, 51, Auf dem Moor
Varensell	23	21	986	Erholungsfläche, Auf dem Moor

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varensell und

Grundbuch von Rietberg Blatt 13861

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Westerwiehe (Friedhofsfonds), Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	55	12 981	Waldfläche, Friedhof, Berkenheide 1

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers
in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Friedhofsfonds Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4928

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	43	1631	Gebäude- und Freifläche, Lipplinger Straße 2

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers
in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4990

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	13	677	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Laurentiusstraße 22
Westerwiehe	4	78	3780	Grünland, Laubwald, Dörenkamp
Westerwiehe	5	3	13 831	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Laubwald, Wiehenweg 34, Berkenheide
Westerwiehe	5	66	11 939	Grünland, Auf dem Mersch
Westerwiehe	5	88	2552	Grünland, Berkenheide
Westerwiehe	6	6	16 263	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Berkenheide
Westerwiehe	6	42	61 110	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	43	1195	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15
Westerwiehe	6	50	110 871	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Waldfläche, Berkenheide
Westerwiehe	17	535	12 000	Landwirtschaftsfläche, Große Wiesche

St. Laurentius Westerwiehe bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	14	649	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 24
Westerwiehe	14	15	734	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 26
Westerwiehe	14	16	731	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 28
Westerwiehe	14	17	798	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 30
Westerwiehe	14	18	718	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 32
Westerwiehe	14	21	352	Landwirtschaftsfläche, Goren
Westerwiehe	14	28	756	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 31
Westerwiehe	14	29	794	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 29
Westerwiehe	14	30	717	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 27
Westerwiehe	14	31	751	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 25
Westerwiehe	14	32	578	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 23, 23a
Westerwiehe	14	33	656	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 21
Westerwiehe	14	40	9749	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berkenheide 2, Westerwieher Str. 258, Goren Verkehrsfläche
Westerwiehe	14	44	761	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 4
Westerwiehe	14	119	907	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 5
Westerwiehe	14	120	954	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 7
Westerwiehe	14	136	956	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 11
Westerwiehe	14	139	717	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 5
Westerwiehe	14	140	561	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 7
Westerwiehe	15	24	1078	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 270
Westerwiehe	15	26	1476	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 268
Westerwiehe	6	93	4709	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	94	21 831	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	95	31 603	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Der für den Pastoralverbund Kirchspiel Neuenkirchen bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unberührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 24. September 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/3424.11/69/11-2018

Urkunde

Die durch Urkunde vom 24. September 2018 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2019

festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Varsell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW. 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. Oktober 2018

Az.: – 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold

L. S.

Im Auftrag
gez. Schwerdtfeger

Nr. 123. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Soest*

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Hellweg der Pastorale Raum Pastoralverbund Soest errichtet.

* In der Fassung des Änderungsdekretes vom 9. Oktober 2018.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Soest umfasst:

Propsteipfarrei St. Patrokli Soest,
Pfarrei St. Albertus Magnus Soest,
Pfarrei St. Bruno Soest,
Pfarrei Heilig Kreuz Soest,
Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf,
Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnese.

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlischt der bisherige Pastoralverbund Soest.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Propsteipfarrei St. Patrokli Soest.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle Übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Paderborn, 27. September 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 3424.11/37/60-2018

Nr. 124. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Steinheim-Mariemünster-Nieheim

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Höxter der Pastorale Raum Pastoralverbund Steinheim-Mariemünster-Nieheim errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Steinheim-Mariemünster-Nieheim umfasst:

Pfarrei St. Jakobus der Ältere Mariemünster,
Pfarrei St. Nikolaus Nieheim
Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Himmighausen,
Filialgemeinde St. Luzia Merlsheim,
Pfarrvikarie St. Kosmas und Damian Oeynhaus,
Pfarrei St. Johannes Baptist Holzhausen,
Pfarrei St. Peter und Paul Sommersell,
Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Entrup,
Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Eversen,
Pfarrei St. Marien Steinheim,
Pfarrvikarie St. Marien Ottenhausen,
Pfarrvikarie St. Marien Rolfzen
Pfarrei St. Liborius Bergheim,
Pfarrei St. Dionysius Sandebeck,
Pfarrei St. Johannes Baptist Vinsebeck.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Nieheimer Land und Steinheim.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Marien Steinheim.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Dezember 2018.

Paderborn, 27. September 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 3424.11/56/62-2018

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 125. Verordnung zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen von Pfarrgemeinderäten und anderen Gremien auf Ortsebene im Erzbistum Paderborn vom 4. April 2017

1.

Ziffer 3.2.2 der Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen von Pfarrgemeinderäten und anderen Gremien auf Ortsebene im Erzbistum Paderborn vom 4. April 2017 (KA 2017, Nr. 66.) wird wie folgt geändert:

„Das Honorar für die fachliche Begleitung von Klausurtagungen beläuft sich bei einem nachgewiesenen Programm von mindestens fünf Zeitstunden auf 250,00 € pro Tag.

Die fachliche Begleitung zweitägiger Klausurtagungen mit einer Übernachtung und einem Programm von mindestens 7,5 Zeitstunden wird mit 350,00 € insgesamt honoriert.

Das Vorgespräch mit dem Vorstand oder dem Koordinierungskreis wird mit 100,00 € honoriert.

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.“

2.

Die Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Paderborn, 27. September 2018

L. S.



Generalvikar

Az.: 2.102/3232.30.20/7/75-2018

Nr. 126. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2019

Vorbemerkung:

Die Hinweise für die Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinden für 2019 wurden gegenüber der Vorjahresregelung im Wesentlichen in folgenden Punkten aktualisiert:

- Aktualisierung von Punktwerten, Pauschalen und Fristen
- Veränderung der Planung für Kindertageseinrichtungen nach Übertragung auf neue Betriebsträger

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2019 beträgt 2,06 €.

2. Die Haushaltspläne für 2019 sind bis zum 31. 12. 2018 den Kirchengemeinden zum Beschluss und anschließend dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der den Gemeindeverbänden in elektronischer Form unter dem Dateinamen „180131_KONTENPLAN_PB+GMBH.xlsx“ zur Verfügung gestellt worden ist. Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Soweit keine konkreten Änderungen erforderlich und im Folgenden keine gesonderten Festlegungen getroffen sind, sind die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich auf der Basis der Ist-Werte des Haushaltsjahres 2017 zu planen.

5. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 1 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktge-

rechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.

6. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um neben einer Verbesserung der Anlagekonditionen auch eine Arbeitsentlastung für den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen. Auch bei separater Verwaltung sind die Erträge im Haushalt nachzuweisen. Auf das maßgebliche Diözesangesetz (KA 2000, Stück 9, Nr. 109.) wird hingewiesen.

7. Für jede Kirchengemeinde ist festzustellen, ob ihre Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist z. B. bei land- und forstwirtschaftlicher Betätigung oder bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Fall. Es ist bei solchen Aktivitäten zu ermitteln, ob die im Steuerrecht noch geltende Nichtaufgriffsgrenze überschritten wird. Soweit die Kirchengemeinde diese Grenze überschreitet oder auf die Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze bzw. der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist der Kirchenvorstand für die korrekte Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer und die Geltendmachung gezahlter Vorsteuer verantwortlich. In diesen Fällen wird die Einschaltung eines Steuerberaters dringend empfohlen. Die Umsätze und Aufwendungen aus Betrieben gewerblicher Art und aus Land- und Forstwirtschaft sind im Etat und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde vollständig abzubilden.

8. Seit dem 1. 8. 2018 erfolgt die Finanzierung des Trägereils von katholischen Kindertageseinrichtungen aus Kirchensteuermitteln ausschließlich über die Bereitstellung von Budgets, die in den gem. GmbHs (Trägergesellschaften) bewirtschaftet werden. Für die über diese Budgets mitfinanzierten Kindertageseinrichtungen ist kein Eigenanteil der Kirchengemeinden mehr zu leisten.

9. Kirchengemeinden, die gemäß gesonderter Regelung Kirchenmusiker mit ortsübergreifenden Aufgaben beschäftigen, erhalten die hierfür anfallenden Personalaufwendungen anteilig aus Kirchensteuermitteln ersetzt. Mit den erhaltenen Mitteln sind auch die für die Tätigkeit notwendigen Sachkosten bei der Haushaltsaufstellung einzuplanen. Fahrtkosten für diözesane Aufgaben sind nicht einzuplanen, diese werden den Beschäftigten separat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet. Für die Erstausrüstung eines notwendigen Dienstzimmers können Fördermittel im Einzelfall beantragt werden.

10. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2019 15,11 €.

11. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2019 mit € 2,00 je Anteil anzusetzen.

12. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15,- € anzusetzen.

13. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen, d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile, die für betriebliche Zwecke bestimmt sind. Beispielsweise sind dies die Räume der seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Sakralbauten, Pfarrheim, Kindergärten).

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

14. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den „Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn“, Az. A 10-10.00.6/42, zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Erfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneutral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch wie planmäßige Abschreibungen im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen und die planmäßigen Abschreibungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen. Dies kann durch eine Zuführung zur Baurücklage für Dienstgebäude oder ergebniswirksam durch Abschreibungen auf bilanziell aktivierte vorgenommene umfassende Sanierungsmaßnahmen geschehen.

15. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen als Aufwand im Haushaltsplan vorzusehen.

16. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, die das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend reduzieren. Da die Abschreibungen und die Sonderposten auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung zwingend vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich ertragswirksam aufgelöst

werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

17. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen investive Maßnahmen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Für bestehende betriebsnotwendige Gebäude sind der festgestellte Gebäudewert und die Restnutzungsdauer die Grundlage der jährlichen Abschreibungen. Erhaltene Zuschüsse sowie nachweislich für den Bau zweckgebunden erhaltene Spenden können als Sonderposten dargestellt werden. Dieser Sonderposten ist wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer abzuschreiben und verringert insofern die Ergebniswirkung der laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Falls die in der Vergangenheit tatsächlich erhaltenen Bauförderungen nicht bekannt sind, sind die jeweils aktuell geltenden Förderanteile für vergleichbare neue Objekte bei der Sonderpostenbildung zugrunde zu legen.

18. Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Baumaßnahmen und Anschaffungen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

19. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Sie können ertragswirksam mit einem Betrag von 3.000 € je berechtigtes Gebäude geplant werden. Berechtig sind die Gebäude, die zum 1. 1. 2014 durch Baupauschalen gefördert wurden. Pauschalierte Bauzuschüsse einschließlich nicht verbrauchter Baupauschalen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

20. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie (vgl. KA 2014, Stück 4, Nr. 66.) zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindeglieder ist der 1. 1. 2018, für die Anzahl des hauptamtlichen Seelsorgepersonals der 1. 7. 2018. Punktansätze für angemietete Dienstwohnungen sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die

Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur in kaufmännischer Form statthaft.

21. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbunds sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverbund betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.

22. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in *einem* Berechnungsbogen zusammengefasst, in dem sämtliche zuweisungsrelevanten Sachverhalte aller bisherigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

23. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Auf die unter Punkt A 8 genannten Änderungen hinsichtlich der Finanzierung des Trägeranteils seit dem 1. 8. 2018 wird hingewiesen. Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind alle Aufwendungen der Einrichtung und die Zuschüsse des Jugendamtes und Dritter als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu planen. Ergibt sich ein Planfehlbetrag, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieser Fehlbetrag gedeckt werden soll. Grundlage der Planung sind wie bisher die Kibizpauschalen, Betriebskosten und Zuschüsse Dritter.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen GmbH-Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen. Die Planung für die Trägergesellschaften erfolgt auf Basis gesonderter Regelungen. Planungsperiode ist jeweils das Kindergartenjahr. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2018, Nr. 75.) wird hingewiesen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegend Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese einschließlich etwaiger Eigenanteile aus Spenden und Kollekten im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der

gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung rechtssicherer Gebührenkalkulationen verantwortlich.

3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-/Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Rücklagen für friedhofsfremde Zwecke sind nicht statthaft.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, sollen entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 15.09.2018



Generalvikar

Nr. 127. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis November 2018 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2021, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung, noch der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung

geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

Az.: 2.1/3325/3/1-2018

Nr. 128. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 129. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorie-seelsorge der HA 2 des Generalvikariates zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge am Donnerstag, dem 29. November 2018, Anreise bis 10.00 Uhr,

Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) – Aus- und Fortbildungszentrum „Erich Klausener“ in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Lippstädter Weg 26 a

Treffpunkt 10.00 Uhr: Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft, danach Besuch der Diensthundeführerschule NRW auf dem Gelände des LAFP mit Weihbischof Berenbrinker. Zentralparkplatz hinter dem UK 2

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen. Bitte einplanen!

Voraussichtliches Programm der Tagung:

Begrüßung, dann

Besuch der Diensthundeführerschule NRW auf dem Gelände des LAFP mit Führung und Gespräch.

Danach, Mittagessen in der Liegenschaft und

Diözesankonferenz mit folgenden Themen:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum (Ergebnisse eines Strategiegesprächs)
- Amok TE
- Polizeiseelsorge und Betreuungsteam/PSU Polizei NRW – Zuständigkeiten

- Ethikräume im LAFP Stukenbrock
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie *verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 15. 11.* werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender, Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 05207/995937, Fax: 05207/995968, E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistumpaderborn.de oder wolfgang.bender@erzbistumpaderborn.de

Nr. 130. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die *Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik* in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt: In der Zeit zwischen der *Jugendsynode im Oktober 2018* in Rom und dem *Weltjugendtag 2019 in Panama* richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige *Materialien* an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Die *Adveniat-Weihnachtsaktion* wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der *Jugendkirche KANA in Wiesbaden* eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11.00 Uhr als Video-Livestream auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag, den 2. Dezember 2018, bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die *Kollekte* anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2018“ vollständig bis spätestens zum 11. Januar 2019 auf das Konto IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen *Wort des Dankes* bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.